

Richtlinien für die Arbeit der Beauftragten bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Husum (Behindertenbeauftragte bzw. Behindertenbeauftragter)

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Husum, mit dem Ziel Benachteiligungen zu beseitigen und zu verhindern, bestellt das Stadtverordnetenkollegium eine bzw. einen Behindertenbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Stadtverordnetenkollegiums. Die erstmalige Bestellung erfolgt ab 01. Oktober 2005 und endet mit Ablauf der gegenwärtigen Wahlzeit des Stadtverordnetenkollegiums der Stadt Husum.
- (2) Die bzw. der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Sie bzw. er wird organisatorisch der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zugeordnet.

§ 2

Aufgaben

Die bzw. der Behindertenbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- Beratung von behinderten Frauen und Männern und der in der Stadt Husum tätigen Behindertenorganisationen
- Koordinierung von Anliegen und Anregungen der behinderten Menschen und der in der Stadt Husum tätigen Behindertenorganisationen und ggf. Weiterleitung an die zuständigen Stellen
- Förderung der Zusammenarbeit aller Behindertenorganisationen
- Vertretung der Interessen der behinderten Menschen gegenüber der Öffentlichkeit, der Selbstverwaltungsgremien der Stadt Husum sowie der Stadtverwaltung
- Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber der Stadt sowie den städtischen Selbstverwaltungsgremien bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen, die behinderte Menschen betreffen. Zu diesem Zweck erhält die bzw. der Behindertenbeauftragte sowohl die Einladungen als auch die Niederschriften der städtischen Selbstverwaltungsgremien, soweit nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.
- Jährliche Abgabe eines Berichtes vor dem Stadtverordnetenkollegium

§ 3

Unterstützende Maßnahmen

- (1) Die Stadtverwaltung Husum unterstützt die Behindertenbeauftragte bzw. den Behindertenbeauftragten bei der Arbeit durch Bürohilfsdienste, die zur Verfügung Stellung der technischen Infrastruktur der Verwaltung sowie der Übernahme eventuell anfallender Kosten (Porto, Reisekosten und ähnliches).
- (2) Die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von 30,00 EUR pro Monat.

§ 4

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft.

Husum, 30. September 2005

Rainer Maaß
Bürgermeister